

124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundes-
gesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird
(13. Novelle zum Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 189/2-BR/83

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Okto-
ber 1983 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz geändert wird
(13. Novelle zum Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz)
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen
Begründung Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

8. November 1983

Göschelbauer

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
8. November 1983 betreffend den Gesetzes-
beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober
1983 über ein Bundesgesetz, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum Beam-
ten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)**

Nachdem die Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter bereits 1983 600 Millionen Schilling
an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungs-
träger abführen mußte, sollen ihr durch den vorlie-
genden Gesetzesbeschluß im Jahr 1984 neuerlich
300 Millionen Schilling weggenommen werden.
Die Versicherten der Versicherungsanstalt öffent-
lich Bediensteter sind in pensionsversicherungs-
freien Dienstverhältnissen beschäftigt und stehen
daher in keiner Beziehung zur Pensionsversiche-

zung. Die zweckentfremdete Verwendung dieser
300 Millionen Schilling dient daher ausschließlich
der Senkung des Bundesbeitrages zur Pensionsver-
sicherung und damit zum Stopfen von Budgetlö-
chern.

Weiters ist in diesem Gesetzesbeschluß die Sistie-
rung des vom Dienstgeber zu entrichtenden Bei-
tragszuschlages zur Bestreitung der Auslagen der
erweiterten Heilbehandlung für die Jahre 1984 und
1985 vorgesehen. Die dadurch entstehenden Min-
dereinnahmen betragen rund 560 Millionen Schil-
ling. Spätestens ab 1985 muß daher der Aufwand
für erweiterte Heilbehandlungen aus den allge-
meinen Mitteln, dh. aus den normalen Beiträgen,
finanziert werden.

Beide Maßnahmen schwächen die Leistungsfä-
higkeit der Versicherungsanstalt öffentlich Bedien-
steter und bergen für die Versicherten die Gefahr
von Beitragserhöhungen in sich.